



Gemeinde Genderkingen

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Neuteile – Neu“**

**Hier: Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Eintritt der Rechtskraft nach
§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB**

Der Gemeinderat Genderkingen hat in seiner Sitzung vom 13.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Neuteile – Neu“ in der Fassung vom 18.09.2023, zuletzt geändert am 13.11.2023 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Vorher sind der Ausfertigungsvermerk sowie die Verfahrensvermerke auszufüllen und vom Bürgermeister zu unterschreiben.
Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.“*

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Neuteile – Neu“ inkl. zusammenfassender Erklärung steht seit diesem Tage online zur Einsicht bereit unter
<www.genderkingen.de> → „Bürgerservice“ → „Planen und Bauen“ → „Download rechtsverbindliche Bebauungspläne“

Die Unterlagen werden des Weiteren zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Genderkingen, Hauptstraße 2, 86682 Genderkingen sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Münchener Straße 42, 86641 Rain zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der betreffenden Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Kommune geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Genderkingen, den 14.11.2023


.....
Leonhard Schwab
Erster Bürgermeister



Angeheftet an alle Amtstafeln am: 15.11.2023
Abgenommen am: 18.12.2023